

Allgemeine Geschäftsbedingungen „Mercedes-Benz Uptime“ für Nutzfahrzeuge

Präambel

Diese Bedingungen gelten zur ausschließlichen Verwendung gegenüber Kaufleuten, die bei Abschluss des Mercedes-Benz Uptime-Vertrages (nachfolgend Mercedes-Benz Uptime-Vertrag) in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer), sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens. Der Kunde schließt mit der Daimler AG (im Folgenden „Mercedes-Benz Deutschland“) einen Mercedes-Benz Uptime-Vertrag ab, welcher ein Dienstleistungsangebot für Nutzfahrzeuge beinhaltet. Der Umfang des Dienstleistungsangebotes ist in den nachfolgenden Bedingungen beschrieben.

Mercedes-Benz Uptime erfordert zwingend die Mitwirkung des Kunden, Einzelheiten sind Abschnitt 4 zu entnehmen.

1. Vertragsgegenstand und Abschluss des Mercedes-Benz Uptime-Vertrages

(1) Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil des Mercedes-Benz Uptime-Vertrages über das Erbringen der hier beschriebenen Dienstleistungen. Der Mercedes-Benz Uptime-Vertrag zwischen Mercedes-Benz Deutschland und dem Kunden kommt ausschließlich unter Einbeziehung der nachfolgenden Bedingungen zustande.

Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bleiben vorbehalten, sofern sie zum Vorteil des Kunden wirken oder unter Berücksichtigung der Interessen von Mercedes-Benz Deutschland für den Kunden zumutbar sind. Mercedes-Benz Deutschland behält sich insbesondere vor, jederzeit Mercedes-Benz Uptime funktional zu erweitern und neue Funktionen zu ergänzen sowie diese Bedingungen entsprechend zu ändern bzw. ergänzen.

Sonstige Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen werden dem Kunden in Schriftform (einschließlich E-Mail und Fax) mindestens zwei Monate vor dem Tag des Wirksamwerdens der Änderung bzw. Ergänzung (gerechnet ab dem Tag des Zugangs der Mitteilung bei dem Kunden) mitgeteilt. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde innerhalb dieser Frist von zwei Monaten ab Empfang der Mitteilung nicht widerspricht. Mercedes-Benz Deutschland wird den Kunden in der Mitteilung auf diese Rechtsfolge gesondert hinweisen.

(2) Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn auf deren Geltung verwiesen wird und Mercedes-Benz Deutschland diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichungen vom Mercedes-Benz Uptime-Vertrag oder seinen Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung durch Mercedes-Benz Deutschland.

(3) Zur Nutzung der Mercedes-Benz Uptime-Dienstleistung ist eine entsprechende Fahrzeugausstattung nötig. Für die Nutzung von Telematik-Dienstleistungen geeignete Fahrzeugausstattungen bietet Mercedes-Benz Deutschland auch unabhängig von einer Vereinbarung über die Erbringung der Mercedes-Benz Uptime-Dienstleistungen zur Bestellung mit dem Fahrzeug als Serien- oder Sonderausstattung (je nach Fahrzeugtyp) oder zum nachträglichen Einbau an.

(4) Mercedes-Benz Deutschland verpflichtet sich, während der Vertragsdauer an dem im Mercedes-Benz Uptime-Vertrag genannten Fahrzeug die in Abschnitt 3 beschriebenen Leistungen gegen Bezahlung der vereinbarten Vergütung durchzuführen.

(5) Der Kunde ist an seinen Antrag auf Abschluss des Mercedes-Benz Uptime-Vertrages höchstens bis 6 Wochen gebunden. Der Mercedes-Benz Uptime-Vertrag ist abgeschlossen, wenn Mercedes-Benz Deutschland den Antrag schriftlich angenommen hat. Mercedes-Benz Deutschland ist jedoch verpflichtet, den Kunden unverzüglich zu informieren, wenn der Antrag nicht angenommen wird.

2. Vertragsdauer und Geltungsbereich

(1) Der Mercedes-Benz Uptime-Vertrag tritt an dem im Antrag genannten Termin in Kraft und gilt bis zu dem festgelegten Endzeitpunkt, jedoch längstens bis zu der maximal möglichen Gesamtlaufzeit gemäß Antrag.

Der Mercedes-Benz Uptime Dienst steht dem Kunden möglicherweise über das Ende der Vertragslaufzeit hinaus zur Verfügung. Dem Kunden erwächst daraus kein Anspruch auf Fortführung der Leistungen. Die Leistungserbringung kann von Mercedes-Benz Deutschland nach Ende der Vertragslaufzeit jederzeit und ohne Ankündigung oder Benachrichtigung eingestellt werden.

(2) Falls der Kunde ein Folgefahrzeug erwirbt und Mercedes-Benz Deutschland den Liefertermin für dieses Folgefahrzeug nicht einhalten kann, ist eine Verlängerung bis zu 3 Monaten möglich. Voraussetzung für eine solche Verlängerung ist eine einvernehmliche schriftliche Vereinbarung zwischen Mercedes-Benz Deutschland und dem Kunden, und eine durch den Kunden zu zahlende Gebühr bei Beibehaltung der ursprünglichen Rate, die entsprechend der Verlängerung bzgl. Laufzeit pro rata temporis berechnet wird.

(3) Die vollständige Leistungserbringung kann in folgenden Ländern sichergestellt werden: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechien und Türkei.

Befindet sich das Fahrzeug außerhalb dieser Länder, kann aufgrund fehlender Voraussetzung für die Dienstleistung keine oder keine vollständige Leistung erbracht werden. Es besteht somit kein Anspruch auf die Mercedes-Benz Uptime Dienstleistung.

3. Leistungserbringung

3.1 Leistungsinhalte

Mercedes-Benz Deutschland verbessert durch den Mercedes-Benz Uptime Dienst die Verfügbarkeit der Fahrzeuge (Zugmaschine sowie Anhänger bzw. Auflieger) durch eine Reduktion von Werkstatttagen, indem Werkstattaufenthalte gebündelt, kürzer oder vermieden werden. Dabei stellt Mercedes-Benz Deutschland dem Kunden folgende Informationen über die angebotenen Dienstleister oder das Kundenportal zur Verfügung:

- Proaktive Warnung bei einem technisch erkannten Liegenbleiber-Risiko durch das Customer Assistance Center
- Proaktives Angebot des betreuenden autorisierten Mercedes-Benz Service -Partners über anstehende Reparaturen und Wartungen zwecks Bündelung oder Vermeidung von ungeplanten Werkstattaufenthalten
- Proaktive Information bei empfohlenen Maßnahmen, die durch den Kunden ohne Werkstattbesuch durchführbar sind im Kundenportal
- Transparenz über Mercedes-Benz Uptime Informationen im Kundenportal

Der Kunde entscheidet und verantwortet, ob das Fahrzeug aufgrund einer Mercedes-Benz Uptime Empfehlung repariert bzw. gewartet wird. Der Kunde erhält ein Angebot zur Reparatur bzw. Wartung, er akzeptiert dieses oder lehnt dieses im direkten Kontakt zum jeweiligen Mercedes-Benz Service-Partner ab und trägt die entsprechenden Konsequenzen. Besteht ein Servicevertrag zu diesem Fahrzeug, können Reparaturen und Wartungen durch diesen gedeckt sein. Der Mercedes-Benz Service-Partner wird dies entsprechend ausweisen.

Der Mercedes-Benz Uptime Dienst stellt dem Kunden auch Informationen über Anhänger und Auflieger zur Verfügung, die über eine Schnittstelle zum Fahrzeug mit der Telematikeinheit verbunden sind. Für Anhänger bzw. Auflieger ist der Funktionsumfang von Mercedes-Benz Uptime aber eingeschränkt.

Die folgenden Funktionen stehen für Anhänger bzw. Auflieger in der Regel nicht zur Verfügung:

- Proaktives Angebot des betreuenden autorisierten Mercedes-Benz Service -Partners über anstehende Reparaturen und Wartungen zwecks Bündelung oder Vermeidung von ungeplanten Werkstattaufenthalten
- Proaktive Information bei empfohlene Instandsetzungsmaßnahmen, die durch den Kunden ohne Werkstattbesuch durchführbar sind im Kundenportal

Die Erbringung und der Gebrauch der Dienste können mit Rücksicht auf den aktuellen Stand der Technik Einschränkungen und Ungenauigkeiten unterliegen, die außerhalb des Einflussbereichs von Mercedes-Benz Deutschland liegen und für die weder Mercedes-Benz Deutschland noch Fleetboard als Unterauftragnehmer haften. Dies betrifft insbesondere die Verfügbarkeit der von Mobilfunkanbietern erbrachten Mobilfunk-Datenverbindung, des Mobilfunknetzes, der Positionsbestimmung durch ein globales Navigationssatellitensystem und des Internetzugangs. So sind die Dienste räumlich auf den Empfangs- und Sendebereich der vom jeweiligen Mobilfunkanbieter betriebenen Funkstationen beschränkt. Die Nichtverfügbarkeit des Mobilfunknetzes kann im Einzelfall dazu führen, dass einzelne Dienste nicht zur Verfügung stehen, da der notwendige Datentransfer nicht stattfinden kann. Auch können die Dienste durch atmosphärische Bedingungen und topographische Gegebenheiten oder durch Hindernisse (z. B. Brücken, Tunnel, Gebäude) beeinträchtigt werden. Dasselbe gilt für die Positionsbestimmung basierend auf dem globalen Navigationssatellitensystem. Auch die Nutzung des Internets kann durch zusätzliche Beeinträchtigungen (z. B. Netzüberlastung) eingeschränkt sein. Zudem können sich kurzfristige Kapazitätsengpässe aus Belastungsspitzen der Dienste, der Mobilfunk- und Festnetze sowie des Internets ergeben.

Die Mobilfunkverbindung zwischen dem Fahrzeug und dem IT Server wird derzeit über einen externen deutschen Telekommunikationsbetreiber und dessen Roaming-Partner im AusDeutschland erbracht. Störungen der Übertragungsqualität durch atmosphärische oder sonstige Bedingungen können nicht ausgeschlossen werden.

Bei der Datennutzung über Mobilfunkdienste teilen sich die eingeloggteten Nutzer die verfügbare Bandbreite (sogenanntes Shared Medium) in den Mobilfunkzellen. Die während der Datennutzung tatsächlich erreichbare Übertragungsraten hängt auch von der vor Ort verfügbaren jeweiligen Technologie (GPRS / EDGE / UMTS / HSDPA / LTE1), der Übertragungsraten des für die Erbringung des entsprechenden Dienstes gewählten Servers, der Belegung/Kapazitätsauslastung des Mobilfunknetzes durch die Anzahl der Nutzer in der jeweiligen Mobilfunkzelle, dem Abstand zur Antenne sowie der Bewegung des Nutzers ab.

Störungen können sich weiter aus Gründen höherer Gewalt einschließlich Streiks, Aussperrungen und behördlichen Anordnungen ergeben sowie auf Grund technischer und sonstiger Maßnahmen (z. B. Reparatur, Wartung, Software-Updates, Erweiterungen), die an den Anlagen von Mercedes-Benz Deutschland oder von vor- und nachgeschalteten Dienstleistern, Content Providern und Netzbetreibern, die für eine ordnungsgemäße oder verbesserte Erbringung der Dienste erforderlich sind, entstehen.

3.2 Ausgeschlossene Leistungen

Der Funktionsumfang Mercedes-Benz Uptime umfasst keine Aufbauten. Die Funktionsfähigkeit von Mercedes-Benz Uptime ist nicht vorhanden bzw. kann beeinträchtigt sein,

- wenn kein betreuender autorisierter Mercedes-Benz Service-Partner im System hinterlegt ist (Früherkennung/Betreuung bei sich ankündigendem Reparaturbedarf) bzw. die Kontaktdaten von Kundenansprechpartner nicht hinterlegt bzw. nicht aktuell sind.
- wenn die Telematikeinheit nicht aktiviert ist bzw. defekt ist (ist die LED „FB“ dauerhaft rot, orange oder aus, liegt ein Fehler vor). Bei Fahrzeugen mit Batterietrennschalter wird die ordnungsgemäße Betätigung des Batterie-trennschalter vorausgesetzt.
- wenn die Verbindung der Telematikeinheit zum Anhänger bzw. Auflieger nicht besteht oder unterbrochen wird.
- wenn das Mobilfunknetz nicht verfügbar ist, da Empfangs- und Sendebereich vom jeweiligen Mobilfunknetzbetreiber (teilw. Roaming Partner) auf betriebenen Funkstationen beschränkt sind. Es kann auch durch atmosphärische Bedingungen und topographische Gegebenheiten oder durch Hindernisse (Brücken, Tunnel, Gebäude usw.) zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen.

Mercedes-Benz ServiceContracts

- bei Schäden, die sehr kurzfristig zu einem Ausfall führen (z. B. Defekte am Kühler oder den Leitungen verursachen einen schlagartigen Wasserverlust im Kühlsystem und eine Restbetriebszeit < 5 Minuten, eingefahrene Fremdkörper im Reifen, Rangierschäden wie Kontakt mit Gegenständen, Steinen oder Fahrbahnbegrenzungen)
- bei Schäden an mechanischen Bauteilen wie Federung, Rahmen und Achsen,
- wenn die erforderlichen Wartungen und Reparaturen nicht nach Herstellervorgaben ausgeführt werden,
- wenn Fahrzeugumbauten nicht nach Herstellervorgaben durchgeführt und dokumentiert wurden,
- wenn keine „Mercedes-Benz Originalteile“ bzw. keine Originalteile des jeweiligen Komponenten-Herstellers des Anhängers bzw. Aufliegers (vgl. Ziffer 3.3 (2.5)) verwendet wurden.
- wenn durch äußere Umstände, wie z.B. unsachgemäßem Gebrauch des Fahrzeuges, mutwillige Beschädigungen durch den Kunden oder Dritte, Kriegsverhältnisse, Naturkatastrophen, usw. Einflüsse wirken,
- bei Unfällen,

Mercedes-Benz Deutschland verantwortet keine Mercedes-Benz Uptime Handlungsempfehlungen für Wartungs- und Reparaturarbeiten

- die durch Aufbauten oder Zubehör (z.B. Kühlaggregat, Kühlschränke, Ladebordwand, Hydraulikpumpen) verursacht wurden, welche nicht im Werkslieferungsumfang enthalten sind und die nicht über eine Schnittstelle zum Fahrzeug mit der Telematikeinheit verbunden sind;
- die aufgrund der Verwendung von anderen, als „Mercedes-Benz Originalteile bzw. anderen als Originalteilen des jeweiligen Komponenten - Herstellers des Anhängers bzw. Aufliegers (vgl. Ziffer 3.5 (2.5)), verursacht wurden;
- die durch äußere Umstände, wie z.B. unsachgemäßem Gebrauch des Fahrzeuges, mutwillige Beschädigungen durch den Kunden oder Dritte, Kriegsverhältnisse, Naturkatastrophen, usw. erforderlich werden;
- die durch mangelhafte Wartungen durch den Kunden verursacht wurden;
- die mit dem aktuellen Technologiestand noch nicht technisch erkennbaren Reparaturbedarfe;
- die durch Fahrzeugumbauten die nicht dokumentiert sind, verursacht wurden.

Eine Vermittlung an Mercedes-Benz Service-Partner zur Vermeidung eines Liegenbleiber-Risiko erfolgt nur, wenn für den Kunden eine konkrete Zahlungsübernahmeerklärung vorliegt.

3.3 Voraussetzungen der Leistungsanspruchnahme

(1) Prozessuale Voraussetzungen der Leistungsanspruchnahme

Um die Leistungen des Mercedes-Benz Uptime Vertrages gewährleisten zu können, muss der Kunde zwingend folgende Daten im Kundenportal hinterlegen:

- Kontaktdaten (Telefonnummer / Email-Adresse) des Kundenansprechpartners für die Meldung der MB Uptime Informationen (Telefonische Kontaktaufnahme durch CAC in dringenden Reparaturfällen bzw. Meldungen per Email, falls irgendwelche Handlungsbedarfe seitens Kunden erkannt)
- Zuordnung des betreuenden Mercedes-Benz autorisierten Service-Partner, welcher ihn bei der Wartungs- & Reparaturmanagement unterstützt

Ohne die Hinterlegung und regelmäßige Aktualisierung dieser Daten bzw. Informationen kann die Mercedes-Benz Uptime Service-Leistung nicht erbracht werden.

(2) Technische Voraussetzungen der Leistungsanspruchnahme

(2.1) Der Dienst Mercedes-Benz Uptime ist aufgrund technischer Abhängigkeiten derzeit nur in den Nutzfahrzeug-Baureihen „Actros“, „Antos“ und „Arocs“ möglich (Fahrzeugbaumuster 963 und 964).

(2.2) Zur Nutzung der Leistungen von Mercedes-Benz Uptime ist eine entsprechende Fahrzeugausstattung (Telematikplattform cTP in der Ausführung „base“ oder „mid“) notwendig. Geeignete Fahrzeugausstattungen bietet Mercedes-Benz Deutschland auch unabhängig von einer Vereinbarung über die Erbringung der Uptime-Dienstleistungen zur Bestellung mit dem Fahrzeug als Sonderausstattung oder zum nachträglichen Einbau an.

(2.3) Um die Dienste für ein Fahrzeug nutzen zu können, muss die Telematikeinheit aktiviert sein. Erst mit der Aktivierung der Telematikeinheit kann der Dienst im Fahrzeug genutzt werden. Die Aktivierung der Telematikeinheit erfolgt i.d.R. automatisch mit Vertragsstart. Sollte die Telematikeinheit nicht aktivierbar sein (z.B. aufgrund fehlender Mobilfunk- Datenverbindung), kann die Leistung nicht erbracht werden. Der Kunde wird hierüber umgehend informiert.

(2.4) Der Dienst Mercedes-Benz Uptime setzt eine funktionsfähige Telematikeinheit im Fahrzeug voraus. Fällt die Telematikeinheit aus (erkennbar an LED „FB“ im Fahrzeug, diese muss dauerhaft grün sein; ist sie nicht dauerhaft grün, sondern dauerhaft rot, orange oder aus, liegt ein Fehler vor), kann die komplette Dienstleistung nicht erbracht werden.

Besteht keine Verbindung der Telematikeinheit zum Anhänger bzw. Auflieger oder wird die Verbindung unterbrochen, kann die Dienstleistung nicht oder nicht in vollem Umfang erbracht werden.

Mercedes-Benz Uptime setzt eine funktionsfähige Stromversorgung im Fahrzeug durch die Fahrzeugbatterie voraus. Bei Fahrzeugen mit Batterietrennschalter wird die ordnungsgemäße Betätigung des Batterietrennschalter vorausgesetzt. Eine exzessive Nutzung elektronischer Geräte im Fahrzeug ohne zwischenzeitliche Ladung der Batterie des Fahrzeugs durch laufenden Motor kann zu einer Entleerung der Batterie führen. Zudem kann eine längere Standzeit des Fahrzeugs dazu führen, dass sich die Telematikeinheit im Fahrzeug abschaltet und dadurch die Mobilfunk-Datenverbindung zum Fahrzeug unterbrochen ist, bis das Fahrzeug das nächste Mal manuell in Betrieb genommen wird.

Mercedes-Benz ServiceContracts

(2.5) Die maximale Wirksamkeit von MB Uptime wird unter der Verwendung von Mercedes-Benz Originalteilen im Bereich Antriebsstrang, Elektrik, Elektronik & Verschleiß erreicht. Bei Fremdteilen, die nicht nach den Mercedes-Benz Spezifizierungen und Produktionsstandards gefertigt wurden, kann seitens Mercedes-Benz Deutschland keine zuverlässige Lebensdauer- / Ausfalldiagnose sichergestellt werden und damit keine wirksame Vorbeugung der Liegenbleiber & frühzeitige Erkennung weiterer Reparaturbedarfe im Rahmen der MB Uptime Prozesse realisiert werden. In Folge dessen ist Mercedes-Benz Deutschland nicht für solche Fehlfunktionen von MB Uptime verantwortlich, die ursächlich auf eine Verwendung von Ersatzteilen, die nicht nach Mercedes-Benz Spezifizierungen und Produktionsstandards gefertigt wurden, zurückzuführen sind. Ziffer (2.5) gilt entsprechend, wenn bei Verwendung eines Anhängers oder Aufliegers der Anhänger bzw. Auflieger nicht den Vorgaben des jeweiligen Komponenten-Herstellers entspricht.

(2.6) Wir weisen darauf hin, dass das Auffinden eines jeden Fehlers durch den Dienst nicht vollumfänglich sichergestellt werden kann. Störungen, Funktionseinschränkungen und Ungenauigkeiten können bei Benutzung eines Anhängers oder Aufliegers bei Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der vom Anhänger bzw. Auflieger an die Telematikeinheit gesendeten Daten auftreten.

(2.7) Mit Wirksamwerden des Mercedes-Benz Uptime Vertrages erfolgen mittels Mobilfunk-Datenverbindung ein Download und eine automatische Installation von Softwareaktualisierungen für Kundenportal und Telematikeinheit, ohne dass ein Werkstattaufenthalt erforderlich ist („Softwareaktualisierung“). Die Softwareaktualisierung kann vom Fahrzeug oder den IT Servern ausgelöst werden und Funktionen des Dienstes verbessern, erweitern sowie neue Funktionen des Dienstes bereitstellen oder ermöglichen, oder Funktionen des Dienstes verändern oder entfernen.

Die Softwareaktualisierung kann durch den Kunden nicht deaktiviert werden. Abhängig von Art und Umfang erfolgt sie automatisch ohne weitere Zustimmung des Kunden oder der Kunde erhält die Möglichkeit, einzelne Softwareaktualisierungen zu bestätigen bzw. abzulehnen; Veränderungen oder Entfernungen kann der Kunde stets ablehnen, sofern sie nicht zum Vorteil des Kunden wirken oder unter Berücksichtigung der Interessen von Mercedes-Benz Deutschland für den Kunden zumutbar sind. Der Zeitraum zwischen einzelnen Softwareaktualisierungen ist variabel. Es besteht kein Anspruch auf Softwareaktualisierungen. Die Softwareaktualisierung unterliegt der Verfügbarkeit bzw. Einschränkungen des Mobilfunknetzes sowie der Ausstattung des Fahrzeugs. Das bedeutet, dass die Download- und Installationsdauer je nach Fahrzeug unterschiedlich sein und von wenigen Minuten bis zu mehreren Stunden dauern kann. Der Status wird auf IT Servern gespeichert.

Die Softwareaktualisierungen sind unter Umständen für die störungsfreie Erbringung und den störungsfreien Betrieb der Dienste notwendig. Der Kunde hat keinen Anspruch, die Softwareaktualisierungen über andere Wege (z. B. über den teilnehmenden Mercedes-Benz Service-Partner) zu erwerben. Im Rahmen von Serviceaufenthalten bei Mercedes-Benz Service-Partnern, die mit der Erbringung von Instandsetzungs- und Wartungsdienstleistungen betreut sind, können alternativ oder ergänzend zu den Softwareaktualisierungen weitere Maßnahmen durchgeführt werden.

Während des Downloads und der Installation von Softwareaktualisierungen kann der Dienst für einen begrenzten Zeitraum funktional eingeschränkt sein. Im unwahrscheinlichen Fall eines fatalen technischen Fehlers während der Installation einer Softwareaktualisierung kann die funktionale Einschränkung andauern und eine Reparatur in der Werkstatt notwendig werden.

(2.8) Um den Dienst im Kundenportal nutzen zu können, benötigt der Kunde ein internetfähiges Endgerät, welches auf dem Stand der Technik ist.

3.4 Gleichzeitiges Bestehen des Mercedes-Benz Uptime-Vertrages mit weiteren Verträgen des Daimler-Konzerns

(1) Gleichzeitiges Bestehen mit einem Mercedes-Benz Servicevertrag für Nutzfahrzeuge

Sofern über das Fahrzeug ein weiterer Mercedes-Benz Servicevertrag besteht, haben die beiden Verträge dieselbe Laufzeit und damit auch dieselben Kündigungsfristen. Die in Abschnitt 7 Ziffer (1) und (3) genannten Kündigungsfristen gelten in diesem Fall nicht.

(2) Gleichzeitiges Bestehen mit einem Fleetboard Rahmenvertrag

Im Falle eines bestehenden Rahmenvertrages mit Fleetboard, erfolgt eine Anzeige der Mercedes-Benz Uptime Daten sowohl im Fleetboard Portal (im Tab "Service") als auch im Mercedes-Benz Kundenportal. Mit Aktivierung des Mercedes-Benz Uptime Dienstes erfolgt auch die kostenpflichtige Aktivierung der übrigen, im Rahmenvertrag mit Fleetboard vereinbarten Fleetboard-Dienste. Mit der Aktivierung des Mercedes-Benz Uptime Dienstes stimmt der Kunde der Aktivierung der übrigen Fleetboard-Dienste zu. Im Falle, dass im bestehenden Rahmenvertrag mit Fleetboard die Dienste Fleetboard - Service und/ oder Fleetboard - Uptime vereinbart wurden, erfolgt aufgrund der Aktivierung des Mercedes-Benz Uptime Dienstes keine Aktivierung dieser Dienste, um unnötige Kosten für den Kunden zu vermeiden, da die Funktionalitäten der Dienste Fleetboard - Service und Fleetboard - Uptime komplett in Mercedes-Benz Uptime enthalten sind.

3.5 Verfügbarkeit der Telematik-Dienste

Die Mercedes-Benz Uptime-Dienstleistungen stehen dem Kunden in den Betriebszeiten zur Verfügung. Die Betriebszeiten sind an 24 Stunden eines Tages an 7 Tagen in der Woche mit Ausnahme von IT Server Wartungszeitfenstern. In IT Server Wartungszeitfenstern kann der Dienstbetrieb eingeschränkt oder nicht verfügbar sein. IT Server Wartungszeitfenster sind in jeder Kalenderwoche

- Donnerstag 01:00 Uhr bis Donnerstag 05:00 Uhr und
- Samstag 18:00 Uhr bis Sonntag 08:00 Uhr.

Alle Zeitangaben beziehen sich auf die Mitteleuropäische Zeit beziehungsweise Mitteleuropäische Sommerzeit. Mercedes-Benz Deutschland kann diese IT Server Wartungszeitfenster aufgrund betrieblicher Bedingungen oder in sonstigen Ausnahmefällen verschieben. Dies wird dem Kunden möglichst frühzeitig bekannt gegeben. Für außerordentliche IT Server Wartungszeitfenster können

Mercedes-Benz ServiceContracts

zusätzlich die Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage sowie Silvester/Neujahr genutzt werden. Dies wird dem Kunden ebenfalls möglichst frühzeitig bekannt gegeben.

Wenn und soweit der Kunde Mercedes-Benz Uptime innerhalb der IT Server Wartungszeitfenster nutzen kann, so besteht hierauf kein Rechtsanspruch. Kommt es bei einer Nutzung von Mercedes-Benz Uptime innerhalb der IT Server Wartungszeitfenster zu einer Leistungsreduzierung oder -einstellung, so besteht für den Kunden insbesondere kein Anspruch auf Gewährleistung oder Schadensersatz.

Mercedes-Benz Deutschland gewährleistet eine Erreichbarkeit des Server Zentrums von 98 % im Jahresmittel. Hiervon ausgenommen sind Zeiten, in denen der Server auf Grund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von Mercedes-Benz Deutschland liegen, über das Internet nicht erreichbar ist.

4. Verpflichtungen des Kunden / Mitwirkungshandlungen des Kunden/Allgemeine Kundenpflichten

(1) Der Kunde ist zur Mitwirkung folgender Punkten verpflichtet:

- direkt nach Zusendung der Logindaten für das Kundenportal bzw. nach Aktivierung des Fahrzeugs einen Ansprechpartner samt Telefonnummer und Email Adresse und den betreuenden autorisierte Mercedes-Benz Service-Partner im Kundenportal zu hinterlegen und diese Daten aktuell zu halten,
- bei der Aktivierung der Telematikeinheit zu unterstützen (z.B. durch Anschalten der Zündung, durch Bewegung des Fahrzeugs in den Mobilfunk Sende- und Empfangsbereich).

(2) Der Kunde ist verpflichtet

- das Abhandenkommen oder die Rückgabe des Fahrzeugs,
- das Abhandenkommen oder die Rückgabe der SIM-Karte,
- sowie Mängel an der Telematikeinheit (ist die LED „FB“ nicht grün, sondern dauerhaft rot, orange oder aus, liegt ein Fehler vor), Diensten oder ggf. Mängel an der SIM-Karte unverzüglich schriftlich an den Mercedes-Benz Uptime Support zu melden.

Die Mercedes-Benz Uptime Hardware verfügt über eine integrierte SIM-Karte. Die SIM-Karte darf nur für Mercedes-Benz Uptime-Dienstleistungen genutzt werden.

(3) Mercedes-Benz Deutschland hat das Recht, die Uptime-Dienstleistungen vorübergehend einzustellen bzw. die SIM-Karte zu sperren und zu tauschen,

- wenn die Telematikeinheit oder die IT Server technische Fehler aufweisen und Modifikationen oder Wartungsarbeiten erforderlich sind.
- bei einem Verstoß des Kunden gegen vertragliche oder gesetzliche Bestimmungen.

Sofern der Kunde die vorstehenden Umstände zu vertreten hat, bleibt seine Verpflichtung zur Zahlung der monatlichen Dienstpreise bestehen.

(4) Für den Fall, dass der Kunde eine vertragswidrige Nutzung der Mercedes-Benz Uptime-Dienstleistungen oder ein unzulässiges Einwirken auf das dem Kunden zugänglichen Netzes, bspw. durch Fremdaufschaltungen Dritter, feststellen sollte, ist der Kunde verpflichtet, Mercedes-Benz Deutschland hierüber unverzüglich zu informieren.

(5) Die maximale Wirksamkeit von Mercedes-Benz Uptime nach Abschnitt 3 wird unter der Verwendung von Mercedes-Benz Originalteilen im Bereich Antriebsstrang, Elektrik, Elektronik & Verschleiß erreicht. Bei Fremtteilen, die nicht nach den Mercedes-Benz Spezifizierungen und Produktionsstandards gefertigt wurden, kann seitens Mercedes-Benz Deutschland keine zuverlässige Lebensdauer- / Ausfalldiagnose sichergestellt werden und damit keine wirksame Vorbeugung der Liegenbleiber & frühzeitige Erkennung weiterer Reparaturbedarfe im Rahmen der Mercedes-Benz Uptime Prozesse realisiert werden. In Folge dessen ist Mercedes-Benz Deutschland nicht für solche Fehlfunktionen von Mercedes-Benz Uptime verantwortlich, die ursächlich auf eine Verwendung von Ersatzteilen, die nicht nach Mercedes-Benz Spezifizierungen und Produktionsstandards gefertigt wurden, zurückzuführen sind.

Ziffer (5) gilt entsprechend, wenn bei Verwendung eines Anhängers oder Aufliegers der Anhänger bzw. Auflieger nicht den Vorgaben des jeweiligen Komponenten-Herstellers entspricht.

(6) Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche für die Nutzung von Mercedes-Benz Uptime erforderlichen Zugangsdaten und Passwörter sorgfältig zu verwahren, Dritten gegenüber geheim zu halten und eine missbräuchliche Nutzung zu verhindern; für den Zugang zu dem Kundenportal darf der Kunde keine Kombination aus Flottenname und Passwort verwenden, die er bei anderen Online-Diensten verwendet. Der Kunde ist verpflichtet, die vorstehende Verpflichtung auch Benutzern („User“) aufzuerlegen.

Um anderen Personen Zugriff auf den Dienst zu ermöglichen, kann der Kunde im Kundenportal diese anderen Personen als Benutzer („User“) mit entsprechenden Rechten anlegen. Zur Nutzung von Mercedes-Benz Uptime als Mitnutzer müssen diese Personen ebenfalls über personalisierte Zugangsdaten und Passwörter verfügen.

(7) Der Kunde ist nur zur Nutzung von Mercedes-Benz Uptime berechtigt, sofern er alle rechtlichen Vorgaben einhält und keine Zwecke verfolgt, die gegen diese Bedingungen oder geltendes Recht verstoßen.

(8) Für den Fall, dass der Kunde eine gegen diese Bedingungen verstoßende Nutzung von Mercedes-Benz Uptime oder ein unzulässiges Einwirken auf das für Mercedes-Benz Uptime bereitgestellte Mobilfunknetz durch unberechtigte Dritte feststellen sollte, ist der Kunde verpflichtet, Mercedes-Benz Deutschland hierüber unverzüglich zu informieren.

Mercedes-Benz ServiceContracts

(9) Die für die Nutzung von Mercedes-Benz Uptime bereitgestellten Softwareanwendungen dürfen weder verändert, bearbeitet, dekompiert (auch nicht im Wege des Reverse-Engineering), gespeichert oder sonst vervielfältigt werden.

(10) Der Kunde ist für die etwaige Speicherung von Daten auf seinen kompatiblen Endgeräten selbst verantwortlich.

(11) Der Kunde haftet Mercedes-Benz Deutschland gegenüber für jeden Schaden, der durch Zuwiderhandlung gegen die Pflichten aus diesen Bedingungen entsteht, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

(12) Soweit Mercedes-Benz Deutschland im Zusammenhang mit einem Verstoß des Kunden gegen gesetzliche Vorschriften, Rechte Dritter oder die Nutzungsbedingungen von Dritten in Anspruch genommen wird, stellt der verantwortliche Kunde Mercedes-Benz Deutschland von sämtlichen Ansprüchen, Kosten, Schäden und Verlusten (einschließlich der Kosten angemessener Rechtsverfolgung) frei.

5. Vergütung/Zahlungsbedingungen/Verzug

(1) Mercedes-Benz Deutschland stellt dem Kunden die in Anspruch genommenen Dienstleistungen monatlich in Rechnung. Die Umsatzsteuer berechnet Mercedes-Benz Deutschland mit dem zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung jeweils gültigen Satz.

(2) Kostensteigerungen, insbesondere aufgrund von Änderungen von Tarifverträgen, Preiserhöhungen der Netz- oder Telekommunikationsbetreiber, erhöhten Steuern oder sonstiger Mercedes-Benz Deutschland entstehender Zusatzkosten, können zu Preiserhöhungen führen. Mercedes-Benz Deutschland ist daher berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen, maximal bis zu den für Neuverträge geltenden Preisen. Änderungen der Mercedes-Benz Deutschland -Preise werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen wirksam, wenn Mercedes-Benz Deutschland den Kunden die neue Preisliste zugesandt hat.

Im Falle von Preiserhöhungen kann der Kunde das Vertragsverhältnis innerhalb 1 Monats, nachdem er die neue Preisliste bzw. die Information über deren Änderung und deren Inhalt erhalten hat, für den Zeitpunkt kündigen, zu dem die Preiserhöhung in Kraft treten soll. Mercedes-Benz Deutschland weist den Kunden bei Zusendung der neuen Preisliste bzw. der zuvor genannten Informationen ausdrücklich auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie auf das Kündigungsrecht hin. Wenn der Kunde den Vertrag fortsetzen will, braucht er nichts zu veranlassen. Der Vertrag besteht dann mit neuen Preisen fort.

(3) Sämtliche Rechnungen werden mit dem Zugang dieser Rechnungen beim Kunden zur Zahlung fällig.

6. Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht/Einwendungsausschluss

(1) Gegen Ansprüche von Mercedes-Benz Deutschland kann der Kunde mit Gegenansprüchen außerhalb des Vertrages nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen des Kunden aus diesem Vertrag beruht.

(2) Einwendungen gegen die Höhe der Rechnungen der in Anspruch genommenen Dienstleistung hat der Kunde innerhalb 8 Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich gegenüber Mercedes-Benz Deutschland anzuzeigen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Einwendung, gilt der Rechnungsbetrag als genehmigt. Mercedes-Benz Deutschland wird den Kunden auf den Rechnungen gesondert auf diese Folge hinweisen.

7. Kündigung / Außerordentliche Kündigung

(1) Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, wird der Mercedes-Benz Uptime-Vertrag auf bestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden, frühestens jedoch nach einer Laufzeit von 12 Monaten. Wenn Mercedes-Benz Uptime als Option in einem anderen Service-, ServiceLeasing- oder Langzeitmietvertrag erworben wurde, gilt die Laufzeit und die Kündigungsvereinbarung des jeweiligen Service-, ServiceLeasing- oder Langzeitmietvertrag. Hiervon abweichend kann seitens des Kunden im Fall des Abschnitts 7 Ziffer (3) mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Monatsende gekündigt werden.

(2) Die Vertragspartner können den Mercedes-Benz Uptime-Vertrag – unbeschadet weiterer Rechte – ohne Einhaltung einer Frist schriftlich kündigen, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Vertragspartner trotz schriftlicher Abmahnung grob gegen vertragliche Verpflichtungen verstößt. Einer Abmahnung bedarf es nicht, wenn die Verletzung von Vertragspflichten so schwerwiegend ist, dass dem anderen Vertragspartner eine Fortsetzung des Mercedes-Benz Deutschland Uptime-Vertrages nicht zuzumuten ist.

(3) Der Kunde kann diesen Mercedes-Benz Uptime-Vertrag bei

- endgültiger Stilllegung,
- dem Verkauf des Fahrzeugs,
- Totalschaden oder einem sonstigem Verlust des Fahrzeuges (insb. Diebstahl)

mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende unter Angabe des Grundes und Mitteilung des am Tag des Ausscheidens erreichten Kilometerstandes / Betriebsstundenstandes schriftlich kündigen. Mit Wirksamwerden der Kündigung entfallen für das jeweilige Fahrzeug sämtliche Verpflichtungen von Mercedes-Benz Deutschland aus dem Mercedes-Benz Deutschland Uptime-Vertrag.

(4) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann Mercedes-Benz Deutschland den Mercedes-Benz Deutschland Uptime-Vertrag kündigen, wenn der Kunde trotz einer Nachfristsetzung von 2 Wochen nicht bezahlt.

(5) Mercedes-Benz Deutschland kann außerdem ohne Einhaltung einer Frist kündigen,

- wenn der Kunde sein Unternehmen veräußert oder im Fall sonstiger Rechtsnachfolge der Rechtsnachfolger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, in die Rechte und Pflichten des vorliegenden Mercedes-Benz Uptime-Vertrages einzutreten.
- wenn der Kunde seinen Firmensitz ins AusDeutschland verlagert.

(6) Die Kündigung muss stets schriftlich erfolgen und an die im Vertrag genannte Anschrift der anderen Partei gerichtet werden.

8. Haftung/Verjährung

(1) Eine Haftung wird nur für Leistungen in den Ländern übernommen, in denen nach **Ziffer 2.3** die Leistung sichergestellt ist.

(2) Sollte die Telematikeinheit nicht aktiv sein oder fehlerhaft konfiguriert sein, ist dies im Kundenportal (z.B. das Fahrzeug ist nicht im Kundenportal verfügbar oder sendet keine oder fehlerhafte Daten) und an der Telematikeinheit (ist die LED „FB“ nicht grün, sondern dauerhaft rot, orange oder aus, liegt ein Fehler vor) ersichtlich. Dies muss umgehend dem Mercedes-Benz Uptime Support mitgeteilt werden. Da die funktionsfähige Telematikeinheit Grundlage für die Erbringung der Dienstleistung ist, kann in diesem Fall keine Haftung übernommen werden. Bei Fahrzeugen mit Batterietrennschalter wird die ordnungsgemäße Betätigung des Batterietrennschalters vorausgesetzt.

(3) Eine Vermittlung an Mercedes-Benz autorisierte Service-Partner zur Vermeidung eines Liegenbleiber-Risiko erfolgt nur, wenn für den Kunden eine konkrete Zahlungsübernahmeerklärung vorliegt. Sollte Mercedes-Benz Uptime aufgrund der fehlenden Zahlungsübernahmeerklärung nicht funktionieren, übernimmt Mercedes-Benz Deutschland dafür keine Haftung.

(4) Der Kunde erhält von Mercedes-Benz Deutschland Handlungsempfehlungen, welchen er Folge leisten sollte. Die Nichtbeachtung der Empfehlungen kann zu größeren Schäden führen, für die Mercedes-Benz Deutschland keine Haftung übernimmt.

(5) Die Entscheidung, ob das Fahrzeug aufgrund einer Mercedes-Benz Uptime Empfehlung repariert wird, verantwortet der Kunde. Für die entstehenden Kosten trägt somit auch der Kunde die Verantwortung. Eine Überprüfung und Einschätzung seitens der einzelnen Werkstätten bleibt jedoch auch weiterhin notwendig.

Aufgrund nationaler und internationaler Gegebenheit, kann nicht von einem einheitlichen Kostensatz ausgegangen werden, d.h. die Angebote können je nach Händler unterschiedlich ausfallen. Mercedes-Benz Deutschland haftet weder für die Kosten von Reparaturen, noch für die Einheitlichkeit der Kosten, welche aufgrund von Mercedes-Benz Uptime Empfehlung anfallen.

(6) Hat Mercedes-Benz Deutschland aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet Mercedes-Benz Deutschland beschränkt:

Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Mercedes-Benz Deutschland Uptime-Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischen Schaden unter Ausschluss der Haftung für mittelbare und Folgeschäden begrenzt. Soweit der Schaden durch eine vom Kunden für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet Mercedes-Benz Deutschland nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Kunden, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung.

(7) Unabhängig von einem Verschulden von Mercedes-Benz Deutschland oder dessen Unterauftragnehmer bleibt eine etwaige Haftung von Mercedes-Benz Deutschland bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos unberührt.

(8) Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen von Mercedes-Benz Deutschland für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Für von ihnen mit Ausnahme der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten durch grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden gilt die für Mercedes-Benz Deutschland in Abschnitt 8 Ziffer (6) geregelte Haftungsbeschränkung entsprechend.

(9) Die Beschränkung gilt ferner nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

(10) Unabhängig vom Eingreifen einer Haftungsbeschränkung haftet Mercedes-Benz Deutschland für Vermögensschäden in der Höhe nach lediglich für den bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischen Schaden unter Ausschluss der Haftung für mittelbare und Folgeschäden.

(11) Schadenersatzansprüche gegenüber Mercedes-Benz Deutschland verjähren, soweit sie nicht auf einem vorsätzlichen Verhalten der Mercedes-Benz Deutschland beruhen, in 12 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres zu laufen, in dem der Kunde von dem Schaden und den ihm zugrunde liegenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Jedoch verjähren vorgenannte Forderungen des Kunden gegenüber Mercedes-Benz Deutschland ohne Rücksicht auf diese Kenntnis spätestens 3 Jahre nach dem schädigenden Ereignis.

(12) Mercedes-Benz Deutschland haftet insbesondere nicht für Schäden durch Leistungsstörungen, die nicht durch Mercedes-Benz Deutschland verursacht sind. Dies betrifft beispielsweise die Verfügbarkeit der von Mobilfunkanbietern erbrachten Mobilfunk-Datenverbindung, des Mobilfunknetzes, der Positionsbestimmung durch ein globales Navigationssatellitensystem und des Internetzugangs, siehe Abschnitt 3 Ziffer 3.1.

Mercedes-Benz Deutschland haftet nicht für Störungen, Funktionseinschränkungen und Ungenauigkeiten, die bei Benutzung eines Anhängers oder Aufliegers bei Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der vom Anhänger bzw. Auflieger an die Telematikeinheit gesendeten Daten auftreten.

9. Datenschutz

Für den Zweck der Erbringung der Leistungen gemäß **Abschnitt 3** dieses Vertrages erhebt, verarbeitet und nutzt Mercedes-Benz Deutschland folgende Daten:

- Kontaktdaten des Kunden
- Geopositionsdaten des Fahrzeugs zur Koordination von Werkstattleistungen

Mercedes-Benz ServiceContracts

- Technische Daten zur Feststellung des Fahrzeugzustands (beispielsweise Fahrzeug-Identifikationsnummer, Wartungsdaten, Zustandkontrolle, Verschleißdaten, Verbrauchswerte, Kilometerstände, Lastkollektive, Messwerte des Steuergerätes, Steuergeräteinformationen sowie Daten betreffend aktueller Fehler und Fehlerspeicher).

Diese Daten werden gesendet, wenn die im Fahrzeug befindlichen Sensoren und Prüfroutinen, die die Fahrzeugsysteme überwachen, ein Abweichen von den Systemfunktionen erkennen.

Für die Erbringung der Leistungen im Rahmen des Mercedes-Benz Uptime-Vertrages bedient sich Mercedes-Benz Deutschland der Leistungen weiterer Unterauftragnehmer. Dabei ist sichergestellt, dass die Auftragnehmer den gleichen vertraglichen Verpflichtungen hinsichtlich Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit unterliegen.

Soweit es für die Dienstleistungserbringung erforderlich ist, werden die Daten an Dritte, z.B. die durch den Kunden benannten Service-Partner oder den geeigneten Mercedes-Benz Service-Partner zur Erbringung der Werkstattdienstleistungen weitergegeben. Vom Vertragszweck ebenfalls umfasst sind die Kontaktaufnahme bei dringendem Handlungsbedarf und der Erhalt von Angeboten zu durch Mercedes-Benz Uptime festgestellten, Reparatur- und Wartungsbedarfen.

Die Daten werden von Mercedes-Benz Deutschland solange gespeichert, wie dies für die Durchführung des Mercedes-Benz Uptime Vertrages erforderlich ist und anschließend gelöscht oder anonymisiert. Die im Rahmen des Mercedes-Benz Uptime-Vertrages übertragenen technischen Daten zum Fahrzeugzustand werden durch die Daimler AG außerdem zur Optimierung von Fahrzeugfunktionen verarbeitet und genutzt. Es handelt sich dabei ausschließlich um rein technische fahrzeug- und fahrzeugzustandsbezogene Daten. Bewegungsprofile über gefahrene Strecken können aus diesen Daten nicht erstellt werden.

Der Kunde hat im Verhältnis zum Fahrer sicherzustellen, dass die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die jeweilige Speicherung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten vorliegen und gegebenenfalls bestehende Rechte der Arbeitnehmer beachtet werden. Wenn und soweit erforderlich, wird der Kunde die Einwilligung der betroffenen Fahrer einholen und Mercedes-Benz Deutschland auf Anfrage nachweisen.

Mercedes-Benz Deutschland setzt technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um die Informationen und Daten des Kunden gegen Manipulation, Verlust, unberechtigte Weitergabe und den Zugriff unbefugter Dritter zu schützen. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen wird Mercedes-Benz Deutschland regelmäßig kontrollieren und entsprechend der technologischen Entwicklung fortlaufend verbessern.

Soweit der Kunde Inbound Analytics zugestimmt hat, gilt: Zur Verbesserung der Servicequalität sowie Dienstleistungen und -inhalte (kontinuierlicher Produktverbesserungsprozess) erlaubt der Kunde Mercedes-Benz Deutschland, der Daimler AG und mit der Daimler AG im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen eine anonymisierte Nutzung (d.h. Verarbeitung, Analyse, Aufbereitung und Speicherung) der dynamischen und statischen Fahrzeugdaten sowie der Nutzungsdaten von Portalen und Apps. Die Anonymisierung erfolgt durch Reduktion des Identifizierungsmerkmals FIN auf die ersten 11 Ziffern, wodurch keine Zuordnung zu einzelnen Fahrern über die FIN mehr möglich ist.

Soweit der Kunde Outbound Analytics zugestimmt hat, gilt: Zur optimalen Betreuung und kundenspezifischen Produkt-, Fuhrpark- und Prozessberatung sowie -optimierung stimmt der Kunde einer Nutzung seiner dynamischen und statischen Fahrzeugdaten sowie Nutzungsdaten von Portalen und seiner Stammdaten zu.

10. Sonstiges

(1) Sämtliche Änderungen und Ergänzungen zum Mercedes-Benz Uptime-Vertrag sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformabrede.

(2) Sollte eine Bestimmung des Mercedes-Benz Uptime-Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung nach Möglichkeit durch eine wirksame zu ersetzen, die der beiderseitigen Interessenlage angemessen Rechnung trägt und eine Fortführung des Mercedes-Benz Uptime-Vertrages ermöglicht.

(3) Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen gegen Mercedes-Benz Deutschland abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. § 354a HGB bleibt davon unberührt. Der Kunde kann gegen die Ansprüche von Mercedes-Benz Deutschland nur dann mit eigenen Ansprüchen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Ansprüche des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(4) Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten aus dem vorliegenden Mercedes-Benz Uptime-Vertrag, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, ist ausschließlicher Gerichtsstand [Stadt im AbschlussDeutschland]. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im InDeutschland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem InDeutschland verlegt, oder sein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Es gilt deutsches Recht.

(Stand 01.03.2018)

Daimler AG

Sitz und Registergericht/Domicile and Court of Registry: Stuttgart

HRB-Nr./Commercial Register No. 19360

Vorsitzender des Aufsichtsrats/Chairman of the Supervisory Board: Manfred Bischoff

Vorstand/Board of Management: Dieter Zetsche (Vorsitzender/Chairman), Martin Daum, Renata Jungo Brüngger, Wilfried Porth, Hubertus Troska, Bodo Uebber, Ola Källenius, Britta Seeger